

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Schimmler (SPD)

vom 03. Juli 2006 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2006) und **Antwort**

Kostenentscheidungen in Verwaltungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist der Senat mit mir der Auffassung, dass nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG bei Widerspruchsentscheidungen eine Kostenentscheidung zum Bescheid gehört?

Zu 1.: Wird einem Widerspruch durch die Ausgangsbehörde abgeholfen oder ein Widerspruchsbescheid erlassen, ist nach §§ 72 und 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO in dem Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid eine Kostenentscheidung zu treffen, die sich auf die wechselseitige Erstattung der notwendigen Auslagen zwischen dem Widerspruchsführer und der Ausgangsbehörde bezieht. In der Kostenentscheidung ist dem Grunde nach zu regeln, wer - und ggf. zu welchen Teilen - nach § 80 Abs. 1 VwVfG die dem Widerspruchsführer und der Ausgangsbehörde im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen trägt (Kostengrundentscheidung). Zum Inhalt der Kostenentscheidung gehört auch die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren (§ 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten wird hingegen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwVfG in einem gesonderten Verwaltungsverfahren festgesetzt.

Nach einer Einzelmeinung in der Literatur kommt ein Verzicht auf eine Kostenentscheidung allenfalls dann in Betracht, wenn Gebühren und erstattungsfähige Auslagen nicht entstanden sind (vgl. VwGO-Kommentar Kopp/Schenke 14. Aufl. 2005, § 72 Rn. 5).

2. Warum sind derartige Kostenentscheidungen bei der Berliner Verwaltung in der Regel nicht Bestandteil der abschließenden Verwaltungsentscheidung, insbesondere bei stattgebenden Entscheidungen?

Zu 2.: Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in der Berliner Verwaltung Kostenentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren „in der Regel“ nicht

getroffen werden. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass sich die Behörden weiterhin an dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres über die der Erstattung von Kosten im Vorverfahren nach § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21. März 1979 (Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I 1979 S. 31 ff) orientieren, das neben rechtlichen Hinweisen auch Muster für die Formulierung von Kostenentscheidungen im Bescheid enthält. Ist eine Kostenentscheidung unterblieben, kann der erstattungsberechtigte Beteiligte eine entsprechende Ergänzung verlangen und ggf. auch gerichtlich durchsetzen.

Berlin, den 25. Juli 2006

Dr. Körtling
Senator für Inneres

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. August 2006)